

Satzung

der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Schleswig-Holstein
in Zusammenarbeit mit den Heilpädagogischen Schulen und dem Waldorflehrerseminar Kiel

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verein ist im Vereinsregister einzutragen und führt nach der Eintragung den Namen: Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen Schleswig-Holstein e.V.
- b) Sitz des Vereins ist das Waldorflehrerseminar Kiel, Rudolf-Steiner-Weg 2, 24109 Kiel.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben des Vereins

- a) Der Verein ist eine regionale Arbeitsgemeinschaft im Sinn von § 11 und § 31 der Satzung des Bundes der Freien Waldorfschulen (im folgenden „Bund“ genannt). Er nimmt die Interessen der Freien Waldorfschulen und der heilpädagogischen Schulen auf anthroposophischer Grundlage und anderer, ihr als Mitglied angehörenden Einrichtungen der Waldorfschulbewegung in Schleswig-Holstein auch durch zentrale Veranstaltungen gegenüber der Öffentlichkeit wahr und fördert die Entwicklung und Zusammenarbeit der Waldorf- und heilpädagogischen Schulen durch Beratung und Abstimmung in Angelegenheiten, die von den satzungsmäßigen Organen des Vereins wahrzunehmen sind.
- b) Der Verein wird in Angelegenheiten seiner Mitglieder tätig, die nicht Kraft der Satzung des Bundes - oder ergänzender Vereinbarungen zwischen den Freien Waldorfschulen - anderen Organen des Bundes vorbehalten sind und nicht in den autonomen Bereich der einzelnen Mitglieder gehören.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Im Rahmen der Satzungszwecke ist der Verein jedoch berechtigt, Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke für andere, nach der Pädagogik Rudolf Steiners arbeitenden Körperschaften zu beschaffen.
- c) Es darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Weitere Aufgabe des Vereins ist die Beschaffung von Spendenmitteln gem. § 58, Abs. 1 AO für wissenschaftliche Aufgaben und Forschungsaufgaben des Bundes der Freien Waldorfschulen oder ihm verbundener Einrichtungen, insbesondere für die Finanzierung der Lehrerausbildung für Waldorfschulen.

§ 4 Mitgliedschaft, Aufnahme, Beendigung, Beiträge

- a) Mitglieder des Vereins können die Träger von Freien Waldorf- und heilpädagogischen Schulen auf anthroposophischer Grundlage in Schleswig-Holstein werden, die dem „Bund“ angehören sowie Berufsausbildungsstätten, die nach der Pädagogik Rudolf Steiners arbeiten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie teilt ihre Entscheidung schriftlich mit.

- b) Die Mitgliedschaft endet per Auflösungsbeschluss, mit der Aberkennung der Gemeinnützigkeit oder durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres der LAG.
- c) Der Verein erhält seine Mittel aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen.
- d) Ausscheidende Mitglieder erhalten weder die einbezahlten Beiträge zurück noch haben sie Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Landeskonferenz der Kollegien
- d) der Landeselternrat
- e) die Gründungsberater
- f) der Schlichtungsausschuss
- g) der Geschäftsführerarbeitskreis

§ 6 Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung

- a) Die Jahreshauptversammlung berät aufgrund von Arbeitsberichten der Organe des Vereins über deren Tätigkeit auf wirtschaftlichem, rechtlichem und bildungspolitischem Gebiet und bestimmt die Art der Vertretung gemeinsamer Interessen.
- b) Die Beschlussfassung über den Jahresetat, die Beiträge, den Rechnungsbericht sowie die Entlastung des Vorstandes erfolgt jährlich im Rahmen der 'ordentlichen Jahreshauptversammlung.
- c) In der Jahreshauptversammlung ist jedes Mitglied unabhängig von der Anzahl seiner Delegierten mit einer Stimme vertreten. Wer das Mitglied bei der Jahreshauptversammlung vertritt - ob Lehrkräfte, Eltern oder Geschäftsführung - wird von dem einzelnen Mitglied selbst entschieden.
- d) Mitglieder des Bundesvorstandes sowie Vertretungen von befreundeten Einrichtungen, die nicht Vereinsmitglieder sind, können in beratender Funktion gastweise an der Jahreshauptversammlung teilnehmen.
- e) Der Vertretung jedes Mitgliedes obliegt es, die Vorgänge in der Jahreshauptversammlung in ihren Gremien zum Bewusstsein zu bringen und gegebenenfalls die Entscheidungen herbeizuführen, die im Beschlussverfahren eine verbindliche Stellungnahme ermöglichen.
- f) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Bei allen Beschlussfassungen wird grundsätzlich Einmütigkeit der anwesenden Vertretungen angestrebt. Gelingt dies nicht, so ist der Beschlussantrag abgelehnt. Wird am Beschlussantrag festgehalten, so wird nach Beratung der Mitglieder der Beschlussantrag in der folgenden Mitgliederversammlung erneut auf die Tagesordnung gesetzt.
- g) Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Wenn auch dann über den Beschlussantrag Einmütigkeit nicht erzielt werden kann, wird mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder entschieden.
- h) Die gefassten Beschlüsse werden mit dem von einem Vorstandsmitglied unterzeichneten Sitzungsprotokoll allen Mitgliedern und Organen der Landesarbeitsgemeinschaft zur Kenntnis gebracht.
- i) Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt spätestens 10 Tage vor dem Termin der Sitzung per E-Mail durch den Vorstand. Ihr ist eine Tagesordnung beizufügen, die von den übrigen Organen impulsiert worden ist.

- j) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag; der letzte Tag der Frist kann der Tag der Versammlung sein.
- k) Außerordentliche Jahreshauptversammlungen beziehungsweise Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies aufgrund schriftlicher Mitteilung verlangen. In diesem Fall kann die Ladungsfrist auf 7 Tage abgekürzt werden.

§ 7 Vorstand

- a) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch fünf Mitgliedern. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann für die Zeit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung an selber Stelle aus der Mitgliederversammlung ein anderes Vorstandsmitglied berufen werden. Dort wird die Berufung bestätigt oder der Vorstand durch Neuwahl eines anderen Vorstandsmitgliedes wieder vervollständigt.
- b) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- c) Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle ein. Der Schriftverkehr zwischen den Mitgliedern und der Landesregierung von Schleswig-Holstein in finanziellen und allen anderen Fragen, die die Aufgaben des Vereins im Sinne des § 2 dieser Satzung betreffen, ist dorthin mitzuteilen.
- d) Die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an den Vorstand ist ausdrücklich zugelassen.

§ 8 Landeskonferenz der Kollegien

- a) Die Landeskonferenz berät über schulübergreifende pädagogische Fragen in Zusammenarbeit mit den Waldorfkindergärten in Schleswig-Holstein.
- b) Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Der Landeselternrat

- a) Der Landeselternrat fördert die Zusammenarbeit der Elternschaft der Mitglieder mit den Organen der Landesarbeitsgemeinschaft und dem Bundeselternrat.
- b) Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Die Gründungsberater

- a) Gründungsberater betreuen die Initiativen zur Gründung Freier Waldorfschulen im Auftrage der Mitgliederversammlung. Sie bereiten zusammen mit den jeweiligen Gründungsinitiativen die Gründung vor und berichten der Mitgliederversammlung über ihre Arbeit.
- b) Sie werden im Benehmen mit dem Bundesvorstand von der Mitgliederversammlung gewählt.
- c) Die Mitgliederversammlung beschließt, ob eine Aufnahme der Gründungsinitiative in den „BUND“ empfohlen wird: Der Beschluss der Mitgliederversammlung mit Bedenken, Anregungen, Bedingungen und Auflagen wird protokolliert.

§ 11 Schlichtungsausschuss

- a) Für Streitigkeiten über Inhalt und Umfang der sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten sowie sonstige sich aus dem Betrieb oder aus der Zusammenarbeit der Mitglieder sich ergebenden Streitfragen oder Uneinigkeiten wird ein Schlichtungsausschuss gebildet.
- b) Er kann von Erziehungsberechtigten sowie von Mitarbeitern und satzungsmäßigen Organen eines Mitgliedes angerufen werden.
- c) Jedes Mitglied soll für interne Angelegenheiten, insbesondere für Auseinandersetzungen im Rahmen eines Schulvertrages oder eines Arbeitsverhältnisses ein Schiedsgericht vorsehen. Nach dem Spruch des Schiedsgerichtes eines Mitgliedes kann der Schlichtungsausschuss als Oberschiedsgericht angerufen werden, wenn dies im Schiedsverfahren des Mitgliedes vorgesehen ist.
- d) Der Schlichtungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Im Streitfall kann jede Partei einen Beisitzer ihres Vertrauens in den Schlichtungsausschuss entsenden.
- e) Die Ordnung für das Schlichtungsverfahren wird von der Mitgliederversammlung erarbeitet. Sie bedarf der Zustimmung der Jahreshauptversammlung.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung

- a) Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich. Für das Beschlussverfahren gilt § 6, Absatz e) entsprechend.
- b) Satzungsänderungen, die zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister zur Erlangung und Erhaltung der Gemeinnützigkeit oder aus sonstigen dringenden gesetzlichen Gründen erforderlich sind, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, muss diese der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis bringen und sie nachträglich bestätigen lassen.
- c) Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Zustimmung des Finanzamtes dem „Bund der Freien Waldorfschulen e.V., Stuttgart“ zu.

§ 13 Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen trotzdem wirksam. Diese Satzung soll regelmäßig fortgeschrieben und dem jeweiligen Stand der Zusammenarbeit der Freien Waldorfschulen in Schleswig-Holstein angepasst werden.

Kiel, den 9. Februar 2015